



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit,
Pflege und Prävention
Haidenauplatz 1
81667 München

Referent
Telefon
E-Mail

Alexander Weigell
089 290087-18
alexander.weigell@bay-staedtetag.de

Az.

1510.0 WI/Ei

Datum

15. September 2026

Entwurf zur Änderung der Richtlinie über die Förderung kommunalen Engagements für die ärztliche Versorgung vor Ort

Sehr [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 25. August 2026, in der Sie uns den Änderungsentwurf zur Richtlinie über die Förderung kommunalen Engagements für die ärztliche Versorgung vor Ort (KoFöR) übermittelt haben und uns die Möglichkeit zur Stellungnahme geben. Wir nehmen diese gerne wahr und dürfen Folgendes ausführen:

Die Richtlinie über Förderung kommunalen Engagements für die ärztliche Versorgung vor Ort leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der medizinischen Daseinsfürsorge in Bayern. Allerdings führt der **pauschale Ausschluss von Städten** über **starre Einwohnergrenzen** nach unserer Auffassung zu einer **strukturellen Benachteiligung urbaner Räume**. Die Annahme, dass eine hohe Gesamteinwohnerzahl in Städten automatisch eine flächendeckende Versorgung garantiert, bildet die reale Versorgungssituation vor Ort nicht ab.

In Städten fasst die kassenärztliche Bedarfsplanung meist das gesamte Stadtgebiet als einen Planungsbereich zusammen, der beispielsweise die Landeshauptstadt München als überversorgt ausweist. Dieser Ansatz geht aus unserer Sicht fehl. Während in zentralen oder einkommensstarken Stadtteilen oft eine Ballung von Arztpraxen vorliegt, droht in Außenbezirken oder sozial benachteiligten Stadtvierteln eine Unterversorgung. Für vulnerable Gruppen wie ältere Menschen, Familien mit Kindern oder mobilitätseingeschränkte Personen ist eine wohnortnahe Erreichbarkeit von Arztpraxen im eigenen Viertel entscheidend.

Zudem stehen insbesondere Großstädte bei der Praxisansiedlung vor weiteren Hürden. Extrem hohe Mieten und der Mangel an bezahlbaren, barrierefreien Flächen schrecken Medizinerinnen und Mediziner ab, sich in weniger attraktiven Stadtteilen niederzulassen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, müssen auch Großstädte die Möglichkeit erhalten, kommunal steuernd einzugreifen und finanzielle Anreize zu setzen.

Es ist nach hiesiger Einschätzung widersprüchlich, dass das in der KoFöR ausdrücklich begrüßte Engagement zur Sicherung der Daseinsvorsorge künstlich beschnitten wird, sobald die

Kommune eine bestimmte Größe überschreitet. **Statt der Einwohnergrenze** sollte die Förderfähigkeit an die **individuelle und räumliche Versorgungslage vor Ort gekoppelt** werden. Städte über der Einwohnergrenze müssen zumindest dann antragsberechtigt sein, wenn sie für klar abgegrenzte Teilräume einen konkreten, datenbasierten Mangel nachweisen können. Nur so kann eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung für alle Bürgerinnen und Bürger gesichert werden.

Aber auch **Städte in der Fläche** werden durch die Einwohnergrenze benachteiligt, wie das Beispiel der Stadt Amberg zeigt. **Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Weizsach** bilden gemeinsam für viele fachärztliche Versorgungsbereiche **einen Zulassungsbezirk**. Daher wird ein **Großteil der fachärztlichen Versorgung** für das gesamte Versorgungsgebiet durch Fachärzte mit Sitz in der Stadt Amberg abgedeckt. Würde die Stadt Amberg aufgrund der Einwohnerzahl von der Förderung ausgeschlossen, wäre **dies eine Ungleichbehandlung der Kommunen** und würde im Ergebnis dazu führen, dass gegebenenfalls die Versorgung nicht weiter gewährleistet werden kann und damit auch die Versorgung im umliegenden ländlichen Raum verschlechtert wird.

Es darf nach unserer Auffassung nicht sein, dass Lücken im Sicherstellungsauftrag der Versorgung, der der KVB obliegt, von den Kommunen ausgeglichen werden müssen und diese dann auch noch Einwohnergrenzen hinsichtlich der Förderung unterliegen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme, sprechen uns dafür aus, dass die KoFöR entsprechend geändert wird und stehen für ein Gespräch selbstverständlich gerne zur Verfügung.

[REDACTED]